

Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen**§ 1****Name, Sitz**

Der Verband führt den Namen Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen, er hat seinen Sitz in Uelzen. Er ist ein Wasser- und Bodenverband nach dem Gesetz über Wasser- und Bodenverbände vom 12. Februar 1991 (Wasserverbandsgesetz - WVG - BGBl. I S. 405).

Der Verband führt ein Dienstsiegel.

§ 2**Aufgaben**

- (1) Der Verband hat zur Aufgabe, die satzungsmäßigen Aufgaben seiner Mitglieder zu fördern, zu überwachen sowie diese ganz oder teilweise zu übernehmen und zu erfüllen (Aufgabenerfüllung), soweit diese nicht selbst tätig werden.
Dies sind:
1. Ausbau und Unterhaltung von Gewässern 2. und 3. Ordnung und ihrer Anlagen,
 2. Grundstücke zu entwässern, zu bewässern und vor Hochwasser zu schützen,
 3. Naturnaher Ausbau und Renaturierung von Gewässern,
 4. Wege herzustellen und auszubauen,
 5. Herrichtung, Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
 6. Beschaffen und Verteilen von Beregnungswasser für die Mitgliedsverbände, einschließlich der Errichtung der erforderlichen Anlagen (Leitungen, Pumpwerke, Speicher usw.).
 7. Maßnahmen zur Stabilisierung des Grundwasserhaushalts und zur Sicherung/Erweiterung von Grundwasserentnahmen und die Entwicklung eines nachhaltigen Wassermanagements für die Beregnung zu initiieren, zu planen und umzusetzen,
 8. Durchführung der für die Aufgaben nach Nr. 1 bis 7 erforderlichen Genehmigungs- und Rechtsverfahren, Untersuchungen und Gutachten, Studien und Planungen sowie Bearbeitung und Abschluss der erforderlichen Verträge,
 9. Beschaffung von Fördermitteln einschließlich Antragsbearbeitung, Beantragung und Abrechnung sowie
 10. Vertretung der Interessen der Mitgliedsverbände und der sonstigen Mitglieder, einschließlich der Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Land- und Wasserwirtschaft und des Naturschutzes.
- (2) Auf übereinstimmenden Beschluss eines bestehenden oder zukünftigen Mitgliedes und der Verbandsversammlung kann der Verband abweichend von Absatz 1 weitere Aufgaben übernehmen und die erforderlichen Tätigkeiten ausführen; die öffentliche Aufgabe verbleibt dann beim Mitglied.
- (3) Bei der Durchführung seiner und der Erfüllung der Aufgaben der Mitgliedsverbände ist die rechtliche Eigenständigkeit dieser nach deren Satzung mit eigenem Haushaltsplan zu wahren.

§ 3**Unternehmen, Verbandsgebiet, Plan**

- (1) Der Verband nimmt die Aufgaben seiner Mitglieder wahr. Er hält dazu die erforderlichen Maschinen, Materialien und Geräte, Einrichtungen, Gebäude und das Personal vor.
- (2) Das Verbandsgebiet umfasst die Verbandsgebiete seiner Mitgliedsverbände in den Landkreisen Gifhorn, Lüneburg und Uelzen sowie der Stadt Lüneburg, auch soweit sie über die jeweiligen Landkreisgrenzen hinausgehen.
- (3) Die Abgrenzung des Verbandsgebietes und das Unternehmen ergeben sich aus den Verbandsplänen vom 05.04.2018.
- (4) Das durchgeführte Unternehmen ergibt sich aus dem Mitgliederverzeichnis mit den zugehörigen Verbandskarten.

§ 4**Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind Wasser- und Bodenverbände sowie Kommunen und Körperschaften des öffentlichen Rechts.
- (2) Das Mitgliederverzeichnis und der zugehörige Verbandsplan sind auf dem Laufenden zu halten. Sie werden am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

§ 5**Organe**

Der Verband hat einen Vorstand und eine Verbandsversammlung.

§ 6**Aufgaben der Verbandsversammlung**

Die Verbandsversammlung hat die ihr im Wasserverbandsgesetz zugewiesenen Aufgaben.

§ 7**Änderung der Satzung**

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des WVG und des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum WVG.

§ 8**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Mitglieder nach § 4 (1) werden in der Verbandsversammlung durch ihre Verbandsvorsteher oder einen Beauftragten vertreten.
- (2) Vorstandsmitglieder des Verbandes können ihre Mitgliedsverbände nicht vertreten.

§ 9**Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsversammlung mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringlichen Fällen bedarf es keiner Frist; in der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Der Vorsteher leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung. Er hat kein Stimmrecht.

§ 10**Beschließen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (4) Über jede Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher, dem Geschäfts- und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11**Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellv. Vorsteher und 5 weiteren ordentlichen Mitgliedern.
- (2) Er setzt sich zusammen aus dem Vorsteher und seinen 3 Stellvertretern des Gewässer- und Landschaftspflegeverbandes Mittlere und Obere Ilmenau sowie 3 Vorstehern aus dem Bereich der übrigen Wasser- und Bodenverbände.
- (3) Die Wahlen erfolgen im Einzelwahlverfahren. Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig, der Vorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.

§ 12**Amtszeit des Vorstandes**

- (1) Das Amt des Vorstandes endet jeweils mit dem Ablauf der Kommunalwahlperiode.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor dem Ablauf der Amtszeit aus, ist für die restliche Amtszeit Ersatz zu wählen.

§ 13**Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsvorsteher oder die Verbandsversammlung berufen sind. Er beschließt insbesondere über
 - die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
 - die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
 - die Aufstellung der Jahresrechnung,
 - Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern und
 - die Grundsätze der Beschäftigung und Besoldung von Dienstkräften.
- (2) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers.

§ 14**Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Der Vorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist schriftlich zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Der Vorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich.
- (2) Wer an der Sitzung nicht teilnehmen kann informiert unverzüglich den Verbandsvorsteher und den Geschäftsführer, die den Stellvertreter einladen.

- (3) Im Jahr ist mindestens eine Sitzung zu halten.
- (4) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsteher sowie dem Geschäfts- und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 15

Beschließen im Vorstand

- (1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsteher den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefaßt sind.

§ 16

Geschäftsführer

- (1) Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeiten im Rahmen der Geschäftsordnung des Verbandes aus.
- (3) Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Verbandes.

§ 17

Dienstkräfte

- (1) Der Verband stellt die zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 erforderlichen technischen Kräfte (Verbandsingenieure), einen Kassenverwalter (Rendant) für die Haushaltsführung, die erforderlichen Verwaltungskräfte und die Mitarbeiter für den Regiebetrieb ein.
- (2) Ein Verbandsingenieur ist zum stellvertretenden Geschäftsführer und ein weiterer Bediensteter zum stellvertretenden Kassenverwalter zu bestimmen.
- (3) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen nicht dem Vorstand oder der Verbandsversammlung angehören.

§ 18

Gesetzliche Vertretung, Anordnungsbefugnis

- (1) Der Vorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich für den Bereich der laufenden Verwaltung.
- (3) Die dem Vorstand zustehenden Anordnungsbefugnisse können auch vom Vorstandsvorsteher oder Geschäftsführer wahrgenommen werden.

§ 19

Beiträge

- (1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen (Geldbeiträge).

§ 20

Beitragsverhältnis

- (1) Die Tätigkeiten des Verbandes sind wie folgt gegliedert:
 1. technische und rechtliche Betreuung, Beratung und Verwaltung,
 2. Haushalts- und Kassenführung,
 3. Vertretung der Interessen der Mitglieder für die Bereiche Begrenzung, Hochwasserschutz, Gewässerausbau und -unterhaltung,
 4. Ausführen aller weiteren Aufgaben nach § 2 und
 5. Ingenieur- und Fachplanungen sowie Bauleitung für Bau- und Reparaturmaßnahmen.
- (2) Für die Erfüllung der Aufgaben werden Beiträge wie folgt erhoben:
 1. Verwaltungsbeitrag nach Mitgliedsfläche für die Tätigkeiten nach Abs. 1 Ziff. 1 bis 3.
 2. Lohn- und Maschinenkosten nach Stundensätzen für die Tätigkeiten nach Abs. 1 Ziff. 4 als kostendeckende Entgelte.
 3. Ingenieurleistungen für Tätigkeiten nach Abs. 1 Ziff. 5 sind nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils geltenden Fassung abzurechnen oder die Abrechnung erfolgt nach Aufwand über kostendeckende Entgelte (Stundensätze).
 4. Materialkosten werden nach dem Aufwand für Einkauf und Lagerhaltung abgerechnet.
- (3) Für die Beiträge nach Abs. 2 werden als Grundlage des Haushaltsplans jährlich kostendeckende Hebesätze ermittelt, aufgestellt und von der Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 21

Ermittlung des Beitragsverhältnisses

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen.
- (2) Unbeschadet anderer Folgen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtmäßigem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 1. das Mitglied die Bestimmungen des Absatzes 1 verletzt oder
 2. es nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 22

Hebung der Verbandsbeiträge

- (1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge durch Beitragsbescheid.
- (2) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

§ 23

Verbandskasse

Die Führung der Verbandskasse erfolgt in Kassengemeinschaft für den Verband und alle Mitglieder.

§ 24

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen des Verbandes an seine Mitglieder erfolgen mittels geschlossenen Briefs.
- (2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde genommen werden kann.

§ 25

Zustimmung zu Geschäften

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 150.000 € hinausgehen,
 3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten und
 4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied, einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme eines Kassenkredites genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 26

Gleichstellungshinweis

Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gebraucht werden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 15.03.1996, einschließlich der Änderungen vom 15.03.2002, 06.03.2008 und 20.03.2014 außer Kraft.

Uelzen, den 05.04.2018

Kreisverband der Wasser- und Bodenverbände Uelzen

Gez.

Otto Schröder
(Verbandsvorsteher)